

GZ: DSB-D550.038/0003-DSB/2018

Sachbearbeiter

Straferkenntnis

Die XY Handels- u. Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in XXX, XXXstraße 56, betreibt

am	um (von – bis Uhr)	in
zumindest ab dem 22. März 2018	0 – 24 Uhr	XXXX ZZZZ, XXXstraße XX (Wettlokal „XY“)

als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Bildverarbeitungsanlage (Videoüberwachung).

- 1) Die gegenständliche Videoüberwachung erfasst die vor dem Eingangsbereich des Wettlokals „XY“ liegenden öffentlichen Parkplätze und Verkehrsflächen, ist somit dem Zweck der Verarbeitung nicht angemessen und nicht auf das notwendige Maß beschränkt.
- 2) Es findet keine Protokollierung der Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Videoüberwachung statt.
- 3) Es findet keine Löschung der durch die Videoüberwachung aufgenommenen personenbezogenen Bilddaten innerhalb von 72 Stunden statt. Eine diesbezügliche gesonderte Protokollierung liegt nicht vor. Eine Begründung für eine verlängerte Speicherdauer fehlt.
- 4) Die Videoüberwachung ist nicht geeignet gekennzeichnet.

Die XY Handels- u. Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Zu 1)

- Art. 5 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1

Zu 2)

- a) § 50b Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 83/2013 (für den Zeitraum vor dem 25. Mai 2018)
- b) § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF (für den Zeitraum ab dem 25. Mai 2018)

Zu 3)

- a) § 50b Abs. 2 DSG 2000 (für den Zeitraum vor dem 25. Mai 2018)
- b) § 13 Abs. 3 DSG (für den Zeitraum ab dem 25. Mai 2018)

Zu 4)

- a) § 50d Abs. 1 DSG 2000 (für den Zeitraum vor dem 25. Mai 2018)
- b) § 13 Abs. 5 DSG (für den Zeitraum ab dem 25. Mai 2018)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über die XY Handels- u. Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung als Verantwortliche gemäß § 30 DSG folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1) € 2.400,00	-----	-	1) Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO
Zu 2) € 800,00	-----		2) a) § 52 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 iVm § 69 Abs. 5 DSG b) § 62 Abs. 1 Z 4 DSG
Zu 3) € 800,00	-----		3) a) § 52 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 iVm § 69 Abs. 5 DSG b) § 62 Abs. 1 Z 4 DSG
Zu 4) € 800,00	-----		4) a) § 52 Abs. 2 Z 4 DSG 2000 iVm § 69 Abs. 5 DSG b) § 62 Abs. 1 Z 4 DSG
In Summe somit: € 4.800,00			

Ferner ist gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- 480,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro;
- **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

5.280,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen **auf das Konto BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, IBAN: AT46010000005490031, BIC: BAWAATWW, lautend auf die Datenschutzbehörde, einzuzahlen. Als Verwendungszweck möge die Geschäftszahl sowie das Erledigungsdatum angegeben werden.**

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt**.

Begründung:

- I. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens fest:

I.1. Die XY Handels- u. Betriebsgesellschaft m.b.H., mit Sitz in [...], ist Betreiberin des Wettlokals „XY“ in [...].

I.2. Über der Eingangstür beim Geschäftsportal sind zwei gut sichtbare Kameras montiert, die Eingangstür ist im Regelfall verriegelt und wird von innen nach Betätigung einer Türklingel geöffnet; Im Innenbereich des Geschäftslokals befindet sich – hinter der Theke – ein Bildschirm (ca. 30 x 40 cm groß). Auf diesem Bildschirm werden Bilder vom Gastlokal und dem Parkplatz vor dem Haupteingang angezeigt/übertragen.

I.3. Bei dem überwachten Parkplatz handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche und es können auf den übertragenen Bildern Fahrzeuge und deren Kennzeichentafeln sowie Personen wahrgenommen werden.

I.4. Weiters befindet sich im hinteren Bereich der Theke ein weiterer, frei zugänglicher Raum (eine Art Lager und Büro), in welchem ein etwas größerer Bildschirm aufgestellt ist, auf welchen ebenfalls die von den beiden Kameras im Eingangsbereich erzeugten Lichtbilder übertragen werden und dort eingesehen werden können.

I.5. Mit den beiden Kameras vor dem Eingangsbereich ist es möglich, einen Großteil des Parkplatzes (ca. fünf Parkplätze für Autos) in einer Reichweite von ca. 20 Metern sowie den unmittelbaren Bereich vor dem Haupteingang zu filmen bzw. überwachen. Die erzeugten Bildaufzeichnungen werden an die Firmenzentrale am Sitz der XY Handels- und Betriebsgesellschaft m.b.H. übermittelt und dort gespeichert. In der Vergangenheit wurde durch Angestellte der XY Handels- und Betriebsgesellschaft m.b.H. in einigen Anlassfällen auf das dort gespeicherte Bildmaterial zugegriffen.

I.6. Der Betrieb der gegenständlichen Videoüberwachungsanlage erfolgt ohne geeignete Kennzeichnung.

I.7. Die Installation und der Betrieb der beiden Kameras wurde durch Personen veranlasst, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,
- oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben bzw. hat mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der genannten Personen die Installation und den Betrieb der beiden Kameras durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht.

I.8. Die beiden Kameras werden zumindest seit dem 22.03.2018 betrieben.

I.9. Neben dem Wettlokal „[...]“, betreibt die XY Handels- und Betriebsgesellschaft m.b.H. neunzehn weitere Filialen in [...]

I.10. Die im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren mittels RSa-Zustellung ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.07.2018 wurde laut Rückschein der Österreichischen Post AG ab dem 19.07.2018 zur Abholung bereitgehalten und schließlich am 06.08.2018 mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die Datenschutzbehörde retourniert. Im Vorliegenden ist daher die Rechtsfolge des § 42 Abs. 1 Z 2 VStG eingetreten.

Beweis: Anzeige durch die LPD [...], BPK [...], PI [...], vom 25.04.2018, GZ. PAD/[...]/VStV, Firmenbuchabfrage zu FN [...] vom 28.08.2018, Online-Recherche auf dem frei zugänglichen Webportal unter der Internetadresse: [...], zuletzt abgerufen am 28.08.2018 um 11:39, Rückschein der Österreichischen Post AG vom 06.08.2018.

II. Die Feststellungen werden aufgrund folgender Beweiswürdigung getroffen:

II.1. Die Datenschutzbehörde legt den Inhalt der dem Akt inliegenden Anzeige durch die LPD [...], BPK [...], PI [...], vom 25.04.2018 samt Lichtbildbeilagen, GZ. PAD/[...]/VStV, eine amtswegige Firmenbuchabfrage zu FN [...] vom 28.08.2018, eine amtswegige Online-Recherche unter der Internetadresse: [...], zuletzt abgerufen am 28.08.2018, sowie den Rückschein der Österreichischen Post AG ihren Sachverhaltsfeststellungen zugrunde.

II.2. Die Feststellungen beruhen auf Vororterhebungen durch Polizeibeamte vom 22.03.2018 um 15:10 Uhr; an deren Wahrheitsgehalt bestehen – insbesondere im Lichte der dienst- und disziplinarrechtlichen Verantwortung von Polizeibeamten – keine Zweifel. Die erhobenen Tatvorwürfe blieben von der Beschuldigten unbestritten, die im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung gesetzte Frist verstrich ungenutzt und erging darüber hinaus bis zur Erlassung des Straferkenntnisses keinerlei schriftliche Rechtfertigung seitens der Beschuldigten.

II.3. Weiterhin wird im Hinblick auf die Installation und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Kameras beweiswürdigend Folgendes festgehalten: Am 22.03.2018 um 15:10 Uhr wird gegenüber den die Amtshandlung leitenden Polizeibeamten seitens der zu dieser Zeit im gegenständlichen Wettlokal anwesenden Kellnerin, [...] Z, geb. am [...], nachstehende Auskunft erteilt:

„Ich bin als Kellnerin im gegenständlichen Gast bzw. Wettlokal namens "[...]" beschäftigt. Vor dem Lokal sind zwei Kameras montiert, welche Bilder aufzeichnen und auf zwei Bildschirme übertragen, welche sich im Lokal befinden. Auch werden diese Bilder in die Zentrale nach [...] (XY Handels- und Betriebsges.m.b.H. "Firma [...]") übertragen und dort aufgezeichnet. Dies ist mir deshalb bekannt, da bei Vorfällen schon des Öfteren dort in den gespeicherten Aufzeichnungen Nachschau gehalten wurde. Der Chef der Firma ist Herr [...]. Mehr kann ich dazu nicht angeben.“

II.4. Für die Datenschutzbehörde entstand auf Grund der obigen Aussage der Kellnerin gegenüber den Polizeibeamten anlässlich deren Amtshandlung der Eindruck, dass diese völlig lebensnah und einwandfrei logisch nachvollziehbar die oben unter I. festgestellten Umstände

bestätigt. Folglich gelangt die Datenschutzbehörde aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu dem Ergebnis, dass die Installation und der Betrieb der beiden Kameras durch Personen durchgeführt oder veranlasst wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund,

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben bzw., dass mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der genannten Personen die Installation und den Betrieb der beiden Kameras, durch eine für die juristische Person tätige Person, ermöglicht hat. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer solchen Videoüberwachungsanlage verbundenen erheblichen Kosten sowie dem diesen gegenüberstehenden Nutzen – letzterer kann ausschließlich in der Interessenssphäre der XY Handels- und Betriebsgesellschaft m.b.H. verortet werden – zu sehen.

II.5. In gleichem Maße wird es auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung als überwiegend wahrscheinlich angesehen, dass die verfahrensgegenständlichen Kameras zwischenzeitlich nicht außer Betrieb genommen wurden; vielmehr geht die Datenschutzbehörde von einem auf Dauer eingerichteten Betrieb derselben aus. Wie bereits ausgeführt, blieb der im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung erhobene verfahrensgegenständliche Tatvorwurf gänzlich unbestritten.

III. Rechtlich folgt daraus:

Zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit:

III.1. Zur Rechtslage: Gemäß § 62 Abs. 1 Z 4 DSG ist mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000 zu bestrafen, wer eine Bildverarbeitung entgegen den Bestimmungen des 3. Abschnittes des 1. Hauptstücks (§§ 12 und 13 DSG) betreibt.

Art 83 Abs. 5 lit. a DSGVO legt fest, dass bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Art. 5 und 6 DSGVO Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden können, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

Gemäß § 69 Abs. 5 DSG sind Verletzungen des DSG 2000, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSG noch nicht anhängig gemacht wurden, nach der Rechtslage nach Inkrafttreten des DSG zu beurteilen. Ein strafbarer Tatbestand, der vor dem Inkrafttreten des DSG verwirklicht wurde, ist nach jener Rechtslage zu beurteilen, die für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung günstiger ist; dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren.

Da der Beginn des gegenständlichen Verhaltens vor dem 25. Mai 2018 – dem Inkrafttredatum des DSG – liegt, die mögliche Höchststrafe nach § 62 Abs. 1 Z 4 DSG über jener nach § 52 Abs. 2 DSG 2000 liegt, kommen hinsichtlich der Strafhöhe – soweit es Übertretungen des DSG 2000 bzw. des DSG betrifft – die Bestimmungen des DSG 2000 zur Anwendung; dies deshalb, weil der überwiegende Teil des vorgeworfenen Verhaltens im Zeitraum vor dem 25. Mai 2018 erfolgte.

Wie oben unter Pkt. I.10. festgestellt, hat die Datenschutzbehörde das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 VStG ohne die Anhörung der Beschuldigten durchgeführt.

Zu Spruchpunkt 1:

III.2. Im vorliegenden Fall liegt mit dem Betrieb der Kameras vor dem Eingangsbereich des Wettlokals „[...]“ in [...], unbestritten eine Bildaufnahme iSd § 12 Abs. 1 DSG vor. Durch das

Erheben, Speichern und Übermitteln der gegenständlichen Bilddaten ist der sachliche Anwendungsbereich des Art. 2 DSGVO eröffnet.

Die aufgezeichneten Bilddaten stellen jedenfalls personenbezogene Daten iSd Art. 4 Z 1 DSGVO dar und ist aufgrund der Speicherung und Übermittlung derselben jedenfalls auch eine Verarbeitung iSd Art 4 Z 2 DSGVO gegeben. Das beschuldigte Unternehmen ist ebenso unbestritten Verantwortlicher dieser Bildverarbeitung iSd Art. 4 Z 7 DSGVO.

III.3. Art. 5 DSGVO legt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest und bestimmt dessen Abs. 1 lit. a, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“); lit. c leg. cit. legt als weiteren Grundsatz fest, dass jede Verarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss („Datenminimierung“).

Gemäß Art 6 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Zur Rechtmäßigkeit von Verarbeitungsvorgängen führt Erwägungsgrund 47 unter anderem erläuternd aus, dass diese durch die berechtigten Interessen eines Verantwortlichen, auch eines Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, oder eines Dritten begründet sein kann, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen; dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht.

Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen.

III.4. Der Aufnahmebereich der Bildaufnahmen der gegenständlichen Kameras erstreckt sich wie festgestellt – neben dem unmittelbaren Eingangsbereich zum Wettlokal „[...]“ – auch auf weite Bereiche des öffentlichen Raumes vor demselben, konkret auf öffentliche Verkehrsflächen in einer Reichweite von ca. 20 Metern, wobei auf den Bildern Fahrzeuge und deren Kennzeichentafeln sowie Personen (Passanten) wahrgenommen werden können. Da von der Bildaufnahme ein großer Bereich des vor dem Lokal liegenden öffentlichen Raumes erfasst wird und zufällig dort vorbeikommende Verkehrsteilnehmer – bei welchen es sich naturgemäß nicht ausschließlich um Kunden des Wettlokals handeln muss – vernünftigerweise nicht damit rechnen müssen, aufgenommen zu werden, verstößt der Betrieb der Bildaufnahme gegen die in Art 5 normierten Grundsätze. Eine die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung tragende Rechtsgrundlage iSd Art 6 Abs. 1 DSGVO ist nicht ersichtlich und wurde von der Beschuldigten auch nicht vorgebracht. Insbesondere wird von der Datenschutzbehörde im Hinblick auf den räumlichen Erfassungsbereich der gegenständlichen Bildaufnahme auf Seiten der Verantwortlichen kein überwiegendes berechtigtes Interesse am Betrieb der Bildaufnahme erkannt. Vielmehr überwiegt im vorliegenden Fall das grundrechtlich geschützte Recht auf Geheimhaltung der zufällig am Wettlokal vorbeikommenden Verkehrsteilnehmer ein allfälliges Interesse am Betrieb der gegenständlichen Bildaufnahme.

Zu Spruchpunkt 2:

III.5. Gemäß § 13 Abs. 2 DSG haben Verantwortliche einer Bildaufnahme jeden Verarbeitungsvorgang – außer in den Fällen einer Echtzeitüberwachung – zu protokollieren. Eine ähnliche Anordnung sah auch § 50b Abs. 1 DSG 2000 vor. Durch die festgestellte Nichterfüllung der Protokollierungspflicht verstößt die Beschuldigte gegen die Vorschrift des § 13 Abs. 2 iVm § 62 Abs. 1 Z 4 DSG und für den Zeitraum vor dem 25. Mai 2018 gegen § 52 Abs. 2 Z 6 iVm § 50b Abs. 1 DSG 2000.

Zu Spruchpunkt 3:

III.6. Gemäß § 13 Abs. 3 DSG sind aufgenommene personenbezogene Daten vom Verantwortlichen zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie ermittelt wurden, nicht mehr benötigt werden und keine andere gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungspflicht besteht. Eine länger als 72 Stunden andauernde Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein und ist gesondert zu protokollieren und zu begründen. Eine ähnliche Anordnung sah auch § 50b Abs. 2 DSG 2000 vor. Folglich verstößt die festgestellte Nichterfüllung dieser Pflicht im vorliegenden Fall gegen § 13 Abs. 3 iVm § 62 Abs. 1 Z 4 DSG und für den Zeitraum vor dem 25. Mai 2018 gegen § 52 Abs. 2 Z 7 iVm § 50b Abs. 2 DSG 2000.

Zu Spruchpunkt 4:

III.7. Gemäß § 13 Abs. 5 DSG hat der Verantwortliche einer Bildaufnahme diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Verantwortliche eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den betroffenen Personen nach den Umständen des Falles bereits bekannt. Die Kennzeichnung hat örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene, der sich einem überwachten Objekt nähert, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen. Eine ähnliche Anordnung § 50d Abs. 1 DSG 2000 vor. Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich ist, da keine Hinweisschilder am Parkplatz bzw. bei der Einfahrt zum Parkplatz angebracht sind. Folglich verstößt die festgestellte Nichterfüllung dieser Pflicht im vorliegenden Fall gegen § 13 Abs. 3 iVm § 62 Abs. 1 Z 4 DSG und für den Zeitraum vor dem 25. Mai 2018 gegen § 52 Abs. 2 Z 4 iVm § 50d DSG 2000.

III.8. In Anwendung der Erfordernisse und Verpflichtungen der §§ 12f DSG auf den vorliegenden Sachverhalt kommt die erkennende Behörde zum Ergebnis, dass die Verantwortliche die verfahrensgegenständliche Bildaufzeichnung ausschließlich unter Beachtung der Voraussetzungen zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit des § 12 DSG, der Art 5 und 6 DSGVO sowie unter Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 DSG betreiben hätte dürfen.

III.9. Vor dem Hintergrund des als erwiesen festgestellten Sachverhalts hat die Beschuldigte als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO iVm § 30 Abs. 1 und 2 DSG daher die objektive Tatseite der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung des § 62 Abs. 1 Z 4 DSG bzw. des § 52 Abs. 2 Z 4, 6 und 7 DSG 2000 zu verantworten, wobei sich die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen im Vorliegenden auf § 62 Abs. 3 DSG und Art 83 Abs. 5 DSGVO gründet.

III.10. Bei Verwaltungsübertretungen, deren Tatbild in einem bloßen Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder einer Nichtbefolgung eines Gebotes besteht und das keinen Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr vorsieht (Ungehorsamsdelikte), wird - wenn nicht ausschließlich Vorsatz verlangt wird - Strafbarkeit angenommen, wenn der Täter iSd § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH, 18.6.1990, 91/09/0132). Es besteht von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (z.B. VwGH, 18.6.1999, 89/10/0221). Es obliegt dabei dem Beschuldigten glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Zur Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens bedarf es der Darlegung, dass der Beschuldigte Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit Grund erwarten ließ.

III.11. Seitens der Beschuldigten wurde nicht vorgebracht, dass ihr bzw. einer der in § 30 Abs. 1 DSG genannten Personen die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO und der §§ 12 und 13 DSG bzw. der §§ 50a ff DSG 2000 nicht möglich gewesen wäre. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind – hinsichtlich der Installation und des Betriebs der inkriminierten Kameras – daher auch einer der Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben zuzurechnen.

IV. Zur Strafzumessung ist festzuhalten:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind nach dem Zweck der Strafdrohung die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Im Falle der Bestrafung juristischer Personen gemäß § 62 Abs. 3 iVm § 30 DSG und Art. 83 DSGVO ist diesbezüglich auf den Vorjahresumsatz derselben abzustellen.

IV.2. Die Bestimmungen der §§ 12f DSG und der Art 5 und 6 DSGVO zielen darauf ab, grundrechtlich geschützte Rechtspositionen Betroffener vor Eingriffen durch im öffentlichen oder nichtöffentlichen Raum zu privaten Zwecken eingesetzte Bildaufnahmen zu schützen, die nicht den Anforderungen im Hinblick auf deren Zulässigkeit sowie Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die in § 13 DSG dem Verantwortlichen einer Bildaufnahme auferlegten Pflichten sollen es einerseits der Datenschutzbehörde ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Falle von Bildverarbeitungen zu kontrollieren sowie andererseits es Betroffenen erleichtern und ermöglichen, deren Rechte geltend zu machen oder einer (unerwünschten) Bildaufnahme nach Möglichkeit auszuweichen.

IV.3. Im konkreten Fall war bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen, dass der festgestellte unzulässige Betrieb der Bildaufnahme potenziell geeignet ist, eine große Zahl an

Betroffenen, hier: sowohl zufällig am Außenbereich vorbeikommende Passanten als auch Gäste des Wettlokals, in deren grundrechtlich geschützten Rechten - insbesondere in deren Recht auf Geheimhaltung iSv § 1 DSGVO und deren Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK - zu verletzen.

IV.4. Der gegenständliche Verstoß ist aufgrund des hohen Unrechtsgehaltes sowie aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine systematische Verletzung der Verpflichtung des Verantwortlichen handelt, als schwer zu werten. Schließlich wird die gegenständliche Bildaufnahmeanlage, wie festgestellt, systematisch dazu verwendet, im „Anlassfall“ Bilddaten auszuwerten.

IV.5. Dies war daher als erschwerend zu berücksichtigen, wobei sich die Intensität des Eingriffes durch den Betrieb einer unzulässigen und nicht verhältnismäßigen Bildverarbeitung, die hier weite Teile des öffentlichen Raumes erfasst, im vorliegenden Fall auf die zu Spruchpunkt 1 verhängte Strafe – in Relation zu den übrigen Spruchpunkten – entsprechend niedergeschlagen hat. Ein Absehen von der Verhängung kommt daher nicht in Betracht. Die Dauer des Verstoßes – die Bildaufnahme befindet sich wie festgestellt seit zumindest mehreren Monaten in Betrieb – ist ebenso als erschwerend zu werten.

IV.6. Darum und um die Beschuldigte vor weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten, war die Verhängung einer Strafe im konkreten Fall erforderlich. Der Bedarf nach Spezialprävention ergibt sich auch daraus, dass die Beschuldigte neben dem verfahrensgegenständlichen Wettlokal „[...]“ in [...] zahlreiche weitere Wettlokalfilialen in [...] betreibt.

IV.7. Was den Verschuldensgrad bzw. das Ausmaß des Verschuldens der verantwortlich gemachten juristischen Person betrifft, wurde jedenfalls von fahrlässigem Verhalten ausgegangen. Fahrlässiges Verhalten wird weder mildernd noch als erschwerend berücksichtigt.

IV.8. Die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der beschuldigten juristischen Person konnten mangels Bekanntgabe nicht berücksichtigt werden.

IV.9 Als mildernd zu berücksichtigen war, dass gegen die XY Handels- u. Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung keine einschlägigen Vormerkungen vorgelegen sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Der Beschuldigte hat das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einen Verfahrenshilfeverteidiger (im Sinne des § 40 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG) zu erhalten.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung

der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann **in jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

12. September 2018

Die Leiterin der Datenschutzbehörde

JELINEK